

# Ist das Lichtbild ein sicheres objektives Beweismittel?

Von  
Staatsanwalt Dr. Tanzmann, Leipzig.

Mit 1 Textabbildung.

Wer sich mit der strafrechtlichen Seite von Unfällen aller Art zu befassen hat, legt den größeren Wert auf die objektive Beweisführung und bewertet die einzelnen Zeugenaussagen nach dem Ergebnisse der objektiven Beweise. Als klassischen objektiven Beweis betrachtet man das Lichtbild, das den Tatbestand nicht subjektiv wie das menschliche Auge, sondern psychisch unbeeinflußbar erfasse. Auch erfahrene Strafjuristen glauben daher, das Lichtbild als lückenlosen Ersatz eigener Augenscheinseinnahme ansprechen zu können.

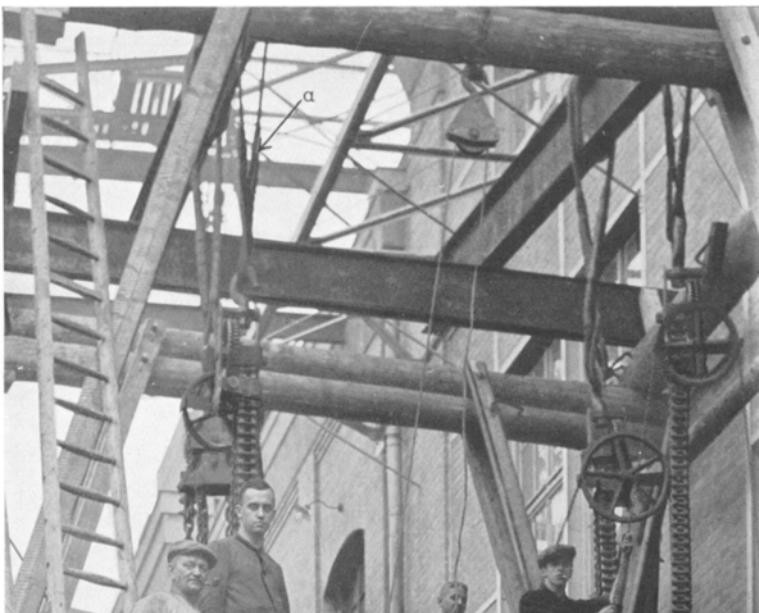
Daß dem aber nicht so ist und daß das Lichtbild auf ganz falsche Spuren führen kann, lege nachstehendes Beispiel dar.

In dem Neubau des Elektrizitätswerkes in N. sollte am 15. XI. 1928 ein 33 t schwerer Generator hochgewunden und eingebaut werden. Der Generator mußte zunächst auf ein 3 m hohes hölzernes Podest gehoben werden. Man hatte an 4 Stellen Drahtseile befestigt, die mit 4 Flaschenzügen verbunden waren. Diese Flaschenzüge wurden von je 3 Arbeitern nach Kommando gleichmäßig bedient. Als der Generator 2 m hochgewunden war, riß das Drahtseil a. Der Generator stürzte herab und töötete den Monteur B.

Nach dem Unfall stellte sich heraus, daß auch die Gallische Kette am Flaschenzuge des zerrissenen Seiles gesprungen war. Die Zeugen, die sämtlich durch den Unfall sehr erregt und teilweise in Mitleidenschaft gezogen waren, gaben verschiedene Darstellungen über die Unfallursache. Einige gaben an, die Kette sei zuerst gerissen, andere behaupteten dies vom Seile. Durch sie konnte die Unfallursache nicht klargestellt werden.

Durch einen Zufall schien aber die Lösung plötzlich und sicher gegeben. Ein Amateur hatte wenige Augenblicke vor dem Unfall die Arbeiten photographiert. (Vgl. nachstehendes, im Ausschnitt vergrößertes Bild.)

Dieses Bild, das zur Verfügung gestellt wurde, ergab ganz offensichtlich die Bestätigung, daß das Seil zuerst gerissen war. Das Seil zeigte auf dem Lichtbilde bereits ganz wesentliche, offenbar durch Auseinanderzerrungen bedingte Verdünnungen. Dies hätte aber die Schuldfrage im bejahenden Sinne geklärt. Dieses Ergebnis war indessen zu überraschend und zu schlagend, um es glauben zu können. In solchen Fällen aber pflegt der zweifelnde Staatsanwalt Rat und Hilfe beim Institut für gerichtliche Medizin zu suchen. Dem Institut



wurden das Negativ des Amateurs, das Seil und die Kette übersandt. Dort ergab sich, daß die im Lichtbilde erscheinenden Verdünnungen des Seiles auf Überstrahlungen zurückzuführen waren. Das Seil selbst zeigte keine derartigen Verdünnungen, sondern ziemlich glatte und scharfe Durchrißstellen. Hingegen fanden sich bei der Untersuchung in einem der Kettenglieder, die zerrissen waren, ältere Bruchstellen. Damit war erwiesen, daß ein Bruch der Kette den Unfall verursacht hatte. Dieses Ergebnis führte dann aus hier nicht weiter darzulegenden Gründen zur Einstellung des Verfahrens. Das unbeeinflußbare objektive Kameraauge hatte also auf eine falsche Spur geführt.